



## Schutzkonzept

### COVID-19: Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Gemeinde Remigen

#### 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist ab Donnerstag, 29. Juli 2021 gültig für die Turn-, Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Einwohnergemeinde Remigen. Dies betreffen die folgenden Anlagen:

- Turnhalle Remigen (Grösse 276 m<sup>2</sup>)
- Sport- und Aussenanlage Remigen
- Mehrzweckraum Remigen (Grösse 120 m<sup>2</sup>)

#### 2. Ausgangslage – Kurz-Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 23. Juni 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Lockerungen der Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich bekannt gegeben. Neu gilt folgendes:

- Sport- und Freizeitanlagen dürfen sowohl im Aussen- wie auch im Innenbereich für Personen aller Altersklassen öffnen.
- Die Kapazitäten dürfen voll genutzt werden. **Einzig an Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gilt eine Beschränkung auf zwei Drittel der Kapazität.**
- In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen und kulturellen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Kinder unter 12 Jahren.
- Bei Aktivitäten in Innenbereichen müssen einzig die Kontaktdaten der Anwesenden erhoben werden und die Innenräume müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. Andere Vorgaben entfallen.
- Für Aktivitäten in Aussenbereichen bestehen keine Vorgaben mehr.
- Veranstaltungen können durchgeführt werden. Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen besteht eine Bewilligungspflicht durch die kantonalen Behörden und sie dürfen nur mit Covid-Zertifikat durchgeführt werden.

#### 3. Sport- und Freizeitaktivitäten – generelle Bedingungen

- Es besteht keine Unterscheidung mehr zwischen verschiedenen Altersklassen und zwischen verschiedenen Leistungskategorien. Es gelten für alle die gleichen Bedingungen.
- Kontaktsportarten sind vollständig wieder erlaubt und es gibt keine Vorgaben mehr bezüglich Gruppengrösse, Mindestplatzbedarf oder Maskenpflicht.

##### Aussenbereiche

Für sportliche und kulturelle Aktivitäten in Aussenbereichen bestehen keine Vorgaben mehr.

##### Innenbereiche

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenbereichen müssen einzig die Kontaktdaten der Anwesenden erhoben werden und die Innenräume müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

- **Wirkungsvolles Lüften**

Für Aktivitäten in Innenräumen wird weiterhin empfohlen, mindestens alle 30 Minuten wirkungsvoll zu lüften (Stosslüften).

#### **4. Schutzkonzepte**

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit sportlichen und kulturellen Aktivitäten umzusetzen.

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche und kulturelle Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Jede an einer sportlichen oder kulturellen Aktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten.
- Regelmässiges testen, freiwilliges impfen

#### **4.1 Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte**

Die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Veranstalter (Sport- und Freizeitverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Die Verbände stellen in der Regel eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Wer als Sport- / Freizeitgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

#### **4.2 Schutzkonzepte (Sport- und Freizeitvereine)**

Auf der Grundlage des Standardkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen muss jeder Veranstalter (Sport-/Freizeitverein) ein auf seine Trainings / Proben und Wettkämpfe / Veranstaltungen angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Betrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle.

Die Schutzkonzepte der Vereine sind durch die Gemeinde zu prüfen und zu genehmigen. Erst dann dürfen die Anlagen benützt werden.

Es ist Aufgabe des Vereins / Veranstalters sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer, Leiterinnen und Leiter
- Sportlerinnen und Sportler, Musikerinnen und Musiker etc.
- Eltern, Besucher etc.

... detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart / Freizeitbeschäftigung, respektive der Veranstaltung informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sport-/Freizeitanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

### **4.3 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing**

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist ein lückenloses Contact-Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (> 15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen. Präsenzlisten müssen nur noch bei Aktivitäten im Innenbereich erstellt werden. In den Präsenzlisten müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

### **4.4 Veranstaltungen**

#### **Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat**

Für Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat muss folgendes eingehalten werden:

##### Belegung

- maximal 2/3 Kapazität, zudem:
- max. 1000 Personen bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht
- max. 250 Besucherinnen und Besucher (innen) bzw. 500 (ausser) bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht

##### Veranstaltungen im Innenbereich

- Konsumation nur in Restaurationsbereichen, d. h. Konsumation nur in Gästegruppen am Sitzplatz unter Einhaltung des Abstands zwischen Gästegruppen und Kontaktdatenerhebung.

##### Veranstaltungen im Freien

- Bei Konsumation im Freien muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

#### **Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat**

Es gibt keine Einschränkungen. Es muss jedoch ein Schutzkonzept bezüglich Hygiene und Zugangsbeschränkung umgesetzt werden.

## **5. Sport- und Freizeitanlagen**

### **5.1 Reinigung der Anlagen**

Die Anlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar.

Die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Freizeitgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Trainings- / Freizeitveranstalters.

### **5.2 Kontaktpersonen**

Als Kontaktpersonen dienen die folgenden Personen:

Schul- und Sportanlage Remigen  
Herr Heiko Stalder  
Tel. 079 254 92 45

Gemeinde Remigen  
Herr Jonas Hürbin  
Tel. 056 297 82 82

Schul- und Sportanlage Remigen  
Frau Annette Fehlmann  
Tel. 079 239 18 40

Mehrzweckraum Remigen  
Herr Roman Scherer  
Tel. 076 303 42 37

**Dieses Schutzkonzept ersetzt alle bisherigen Konzepte.**